

II-4791 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zu Zahl: 2197/J-NR/19752192/A.B.zu 2197/J.31. JULI 1975

Präs. am

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. SCRINZI und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 1.7.1975 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2197/J-NR/1975, betreffend Veranstaltungen der in Österreich lebenden Kroaten - Maßnahmen der Sicherheitsdirektion, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Einschränkende Maßnahmen wurden von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten gegen die von kroatischen Emigranten in Loibach veranstalteten "Muttertags- und Totengedenkfeiern", die an die im Jahre 1945 erfolgte Übergabe von Angehörigen der ehemaligen kroatischen Armee an die Truppen von Marschall Tito erinnern sollen, erlassen.

Zu Frage 2:

Die einschränkenden behördlichen Maßnahmen waren deshalb notwendig geworden, weil diese Feiern vor allem von nicht in Österreich lebenden aktiven kroatischen Emigranten zu politischen Manifestationen gegen Jugoslawien und dessen Regierung benutzt worden sind. Es handelte sich also letztlich um keine Muttertagsfeiern oder Totenehrungen in der herkömmlichen Art, sondern um politische Demonstrationen, noch dazu in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze zu Jugoslawien.

Aus diesem Grund sah sich die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten veranlaßt, die Veranstalter darauf aufmerksam zu machen, daß jede über den Rahmen einer kirchlichen Feier hinausgehende Aktivität unterbunden werde.

Darüber hinaus wurden die österreichischen Vertretungsbehörden angewiesen, bestimmten, der kroatischen Emigration zuzurechnenden Personen in Zukunft keine Sichtvermerke zu erteilen oder diese Personen gegebenenfalls von der Einreise in das Bundesgebiet auszuschließen. Schließlich waren die Exekutivorgane angewiesen, im Veranstaltungsräum verstärkt in Erscheinung zu treten, um bereits durch die Präsenz die behördliche Absicht zu dokumentieren,

jeden Versuch der Emigranten, die kirchliche Feier allenfalls zu einer politischen Demonstration umzu-funktionieren, zu verhindern.

Zu Frage 3:

Eine Beschränkung der Versammlungs- und Redefreiheit der in Österreich lebenden kroatischen Emigranten wurde nie verfügt, sofern die relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Dies gilt selbstverständlich auch für künftige Veranstaltungen dieser Personengruppe.

28. Juli 1975

